

2280 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird

Seit dem Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes sind vom Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, BGBl.Nr.48/1970, nur mehr die Bestimmungen des § 1 (Errichtung, besonderer Auftrag und Aufgaben der Universität), des § 2 (Beirat der Universität), des § 3 Abs.3 (Auftrag zur Abhaltung von Blockveranstaltungen) und der §§ 4 bis 9 (Errichtung und Aufgaben des Klagenfurter Hochschulfonds) sowie des § 10 (Übergangsbestimmungen, insbesondere Dauer der Aufbau- und der Ausbaustufe) in Kraft. Im Hinblick auf die im Gründungsgesetz für das Jahr 1980 vorgesehene Beendigung der Ausbaustufe, die insbesondere durch die Einrichtung von ordentlichen Studien gemäß § 13 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl.Nr.177/1966, erreicht wurde, sind die Sonder- bzw. Übergangsbestimmungen für die Universität Klagenfurt hinfällig. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nunmehr, abgesehen von der grundsätzlichen Aussage des § 1 des Gründungsgesetzes und der Bestimmungen über den Hochschulfonds, das Universitäts-Organisationsgesetz vollinhaltlich auch auf die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt anwendbar sein.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Jänner 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 01 27

Waltraud K l a s n i c  
Berichterstatter

www.parlament.gv.at

Dipl.-Ing. B e r l  
Obmann